Geschäftsbereich Ordnung 21.02.2024
Ord Dez 3050

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 21.02.2024
Lfd. Nr. : 8.12
Drs. Nr. : 1210/XXI
schriftlich : ☒

nachrichtlich den Fraktionen
der CDU, SPD, Grüne, LINKE, AfD

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Plakatieren aber richtig

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hohmann,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.:
Beim Anbringen von Wahlplakaten handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 11 BerlStrG. Durch das Straßen- und Grünflächenamt wurden Genehmigungen erteilt für das Anbringen von Wahlplakaten bis zu einer Größe DIN A0 (Hochformat, Höhe 1,18 m und Breite 0,84 m), sowie für das Aufstellen der sogenannten Wesselmanntafeln (Großflächentafel, einheitliches Querformat, Höhe 2,52 m und Breite 3,56 m).

Zu 2.:
Das Ordnungsamt setzt lediglich um, was die beschlossene Rechtslage ist. Diese folgt in der Regel aus dem Bescheid des SGA als Rechtsgrundlage.

Gerrit Kringel
Bezirksstadtrat